

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Karl Peter Kunststoffe GmbH (KPK) in Münchweiler.

Anwendung und Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen sowie Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen im Rahmen der KPK-AGB. Diese Geschäfts-, Liefer- und Leistungsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge mit unseren Kunden, Partnern und Lieferanten gemäß KPK. Dies gilt auch für zukünftige Angebote und Aufträge für Liefer- und Leistungen, ohne dass wir nochmals gesondert darauf eingehen.

Die AGB und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, dass diese von unseren Bedingungen nicht abweichen oder KPK ausdrücklich diesen Bestimmungen schriftlich zugestimmt hat.

Alle Angebote der Firma KPK sind freibleibende Angebote und daraus resultierende Aufträge gelten von KPK nur als angenommen, wenn KPK per Auftragsbestätigung zugestimmt hat. Sollten einzelne Bedingungen der AGB unwirksam sein oder werden, so sind oder werden die übrigen Bedingungen davon nicht berührt.

Die vorliegenden AGBs der Karl Peter Kunststoffe GmbH (KPK) sind mit der EU-DSGVO zum 25. 05. 2018 und der BDSG neu abgestimmt. Deshalb werden personenbezogene Daten von Kunden, Partnern, Lieferanten und Dritten (Öffentliche Stellen) nur entsprechend der KPK Datenschutzerklärung genutzt.

Lieferung und Abnahmeverpflichtungen

Die Bestellung des Kunden wird in der schriftlich fixierten und bestätigten Form (Auftragsbestätigung) ausgeführt. Die Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck ist nach Prüfung Sache des Bestellers. KPK übernimmt dafür keine Garantie und keine Gewähr. Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Werk in Münchweiler. Nach Bereitstellung und Absenden der Meldung über die Versandbereitschaft der Ware geht die Gefahr auf den Kunden über. Die Haftung von KPK beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Ist die Lieferung frei Baustelle oder Lager vereinbart, so bedeutet das Anlieferung ohne abladen, wobei der Kunde für Beschädigung oder Verlust der Ware haftet. Das Abladen hat unverzüglich zu erfolgen

Lieferfristen beginnen nach Eingang aller Unterlagen und Materialien und den Vorauszahlungen, die für die Ausführung des Auftrags erforderlich sind. Vereinbarte Lieferfristen gelten als ungefähr und unter Kaufleuten als vorbehaltlich der rechtzeitigen Selbstbelieferung. Lieferfristen verlängern sich bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, und zwar auch dann, wenn sie in unserem Werk oder bei einem Unterlieferanten eingetreten sind, um die Zeit der Dauer des Hindernisses. Insbesondere folgende Hindernisse kommen in Frage: Betriebsstörung, Arbeitskämpfe, und Verzögerung der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe bei uns oder unserem Lieferanten, behördliche Maßnahmen oder Gewalt.

Ist die Lieferung auf unabsehbare Zeit nicht möglich, ohne dass dies von KPK zu vertreten ist, haben wir das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Bei Leistungsverzug oder einer von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung kann der Kunde eine Nachfrist setzen (mindestens 8 Werktagen) oder vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Der Schadensersatz beschränkt sich auf den Ersatz nachgewiesener Mehrkosten.

Holt der Kunde nach Benachrichtigung der Versandbereitschaft die Ware an dem Erfüllungsort binnen 14 Tagen oder bei terminlich vereinbarter Lieferung nicht ab, so können wir Ersatz des entstehenden Schadens verlangen und eine vorläufige Rechnung erstellen. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Verantwortung für die Ware, unabhängig vom Grund, auf den Kunden über. Er trägt die entstehenden Lagerkosten sowie die Gefahr der Lagerung.

Preise

Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrbedingungen und Verpackung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Erfolgt nach dem Angebot und der Auftragsbestätigung bis zur Produktion und Lieferung der Ware eine maßgebende Änderung der Kostenfaktoren, so werden sich der Auftraggeber und der Hersteller über eine Anpassung der Preise, sowie der Kostenanteile auch für Formen, Werkzeuge, verständigen. Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, erfolgt der Versand auf Gefahr des Kunden. Verpackung wird gesondert berechnet und wird nicht zurückgenommen. Kostensteigerungen, die wir nicht zu vertreten haben (insbesondere Arbeits- und Materialkosten) berechtigen uns zu einer angemessenen Preiserhöhung, wenn die Lieferung mindestens vier Wochen nach Vertragsabschluss erfolgt, oder bei Dauerschuldverhältnis.

Zahlung

Zahlungen sind ab Datum der Rechnungsstellung innerhalb von 8 Tagen mit 2% Skonto zu zahlen, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen netto ohne jeden Abzug in € (EURO) zu leisten. Geleistete Anzahlungen werden mit einzelnen Teillieferungen, wenn nichts anderes vereinbart, verrechnet. Skontogewährung hat zur Voraussetzung, dass der Kunde mit keinen offenen Rechnungen bei KPK im Rückstand ist. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine werden Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 6% über dem Basiszinssatz der EZB gerechnet. Die Ablehnung von Schecks und Wechseln bleibt vorbehalten. Rediskontierfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten Ausstellers. Der Auftraggeber kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug so wird KPK nur noch nach Vorauskasse und Ausgleich der offenen Rechnungen liefern. Bis zum Vollzug etwaiger Gewährleistungsrechte sind die vertraglichen Zahlungstermine vom Auftraggeber einzuhalten. Ist der Kunde (Voll) Kaufmann, so sind die Zurückbehaltungsrechte gemäß HGB § 369 und BGB § 273 ausgeschlossen.

Formen Werkzeuge

Eine Besonderheit stellen die Formen / Werkzeuge bei KPK dar. Diese werden im Auftrag des Kunden (Auftraggeber/ Besteller) gefertigt. Die entstehenden Entwicklungs- und Fertigungskosten sind vom Auftraggeber / Kunden zu tragen.

Mit Bezahlung gehen die Werkzeuge in das Eigentum des Kunden über. Die Werkzeuge werden von uns ordnungsgemäß gewartet und gelagert. Wird bei der Auftragsvergabe eine Vereinbarung getroffen, dass der Kunde für die Entwicklungs- und die einmaligen Fertigungskosten mit Nachjustierungen einen Anteil von z. B. 50 % entrichtet, sind diese trotzdem Eigentum des Kunden.

Die gefertigten Werkzeuge und Formen, die Eigentum des Kunden sind, bleiben aber im Besitz der KPK und können ausschließlich nur für Aufträge des Kunden eingesetzt werden. Die vorübergehende Zwischenlagerung im Lager bei KPK erfolgt im Sinne der Geschäftsbeziehung für den Kunden kostenlos. Wünscht der Kunde eine Versicherung für sein Eigentum, so muss er diese selbst abschließen und KPK davon in Kenntnis setzen.

Mängelhaftung / Gewährleistung

Der Kunde hat die Ware nach Erhalt umgehend zu prüfen und Beanstandungen wegen Abweichungen von der Menge und Qualität innerhalb von 14 Tagen an KPK zu melden. Ebenso gilt dies für Falschliefereien, Beanstandungen für Rechnungsstellung sowie für Lieferung und Leistungen insgesamt. Die Frist beginnt mit dem Eingangstag der Ware beim Kunden. Offensichtliche Mängel sind nach Feststellung innerhalb von 14 Tagen zu rügen. Dies gilt ebenso für verdeckte Mängel und weitere Mängelrügen. Bestimmend für die Qualität und die Ausführung der Ware sind Erst- und Ausfallmuster.

Geht die Ware an Dritte oder ins Ausland, so findet die Prüfung und Abnahme am Versandort statt. Sie gilt als abgenommen, sobald die Ware den Lagerplatz verlassen hat. Ergänzend gilt, dass zugesicherte Eigenschaften zu kennzeichnen sind. Eine Bezugnahme auf DIN-Norm beinhaltet nur die Normgerechtigkeit der Ware und ist keine Zusicherung oder Übernahme der Garantie von KPK.

Der Kunde verpflichtet sich die Lieferung anzunehmen und die Ware bis zur ordnungsgemäßen Durchführung der Gewährleistung aufzubewahren, ohne dafür Kosten zu verlangen. Die Haftungsfreizeichnungen gelten in der Mängelhaftung nicht, wenn die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht.

Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Die Gewährleistungs- und Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach Feststellungsdatum.

Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Preises und Tilgung aller aus der Geschäftsbeziehung bestehenden und noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware das Eigentum von KPK.

Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung mit uns nicht gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zur anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware vom Kunden allein oder zusammen mit KPK gehörender Ware veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes des Vorbehalts mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an KPK ab. KPK nimmt die Abtretung in Höhe des Vorbehaltswertes an.

Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Teil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt er schon jetzt die entsprechenden gegen den Dritten oder den es angeht entsprechende Forderungen auf Höhe der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich einer Sicherheitshypothek mit Rang vor dem Rest ab.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen hat der Kunde KPK umgehend unter Angabe der für den Widerspruch notwendigen Informationen zu unterrichten. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erlöschen die Rechte zur Weiterveräußerung und Verwendung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Ebenfalls bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung. In diesem Fall können wir von dem Vertrag zurücktreten und die Vorbehaltsware herausverlangen.

Mit Tilgung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Kunden über.

Schutzrechte Dritter

Hat KPK nach Zeichnungen, Modellen und Muster und bereitgestellten Teilen des Auftraggebers / Kunden zu fertigen und zu liefern, so hat der Auftraggeber / Kunde sicherzustellen, dass mit den bereitgestellten Zeichnungen, Muster und Modellen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber / Kunde hat KPK von Ansprüchen Dritter freizustellen und möglichen Ersatz für den Schaden zu leisten.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle rechtlichen Belange ist der Standort von KPK in Münchweiler. Vereinbart ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Als Gerichtsstand für alle den Geschäftsverkehr betreffenden Streitigkeiten und rechtlichen Auseinandersetzungen gilt Zweibrücken.

Schlussbestimmungen

Sollte eine oder mehrere dieser Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall eine Ersatzregelung zu treffen, die dem gewollten Zweck der unwirksamen Bestimmung, möglichst nahe kommt.